Satzung über die Ehrungen durch die Große Kreisstadt Löbau
(Ehrungssatzung)

Auf der Grundlage des § 4 in Verbindung mit § 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau in seiner Sitzung am 01.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ehrenbürgerrecht

(1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Große Kreisstadt Löbau an Personen verleiht. An diese Personen und ihre Verdienste wird ein hoher Maßstab angelegt. Besondere Rechte sind mit der Ehrenbürgerschaft nicht verbunden.

(2) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes beschließt der Stadtrat mit den Stimmen von 2/3 seiner gesetzlichen Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung nach Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss.

(3) Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, sportlichem, wissenschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem oder karitativem Gebiet liegen. Die Verdienste sollen einen Bezug zur Großen Kreisstadt Löbau haben.

(4) Die Ehrenbürgerin oder der Ehrenbürger erhält eine vom Oberbürgermeister unterschriebene Ehrenbürgerurkunde sowie eine Uhr mit Gravur im Wert von ca. 500 €.

(5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister.

(6) Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann von jedermann gegeben werden. Sie ist an den Oberbürgermeister oder die Fraktionen des Stadtrates zu richten und muss in nachprüfbarer Form abgefasst sowie hinreichend begründet sein.

(7) Ein Antrag kann entweder vom Oberbürgermeister oder aus der Mitte des Stadtrates gestellt werden. Ein Antrag aus den Reihen des Stadtrates bedarf der Unterschrift von mindestens 1/3 der gesetzlichen Mitglieder des Stadtrates. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

(8) Für die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts gelten die gleichen Vorschriften wie bei der Verleihung. Die Gründe, welche zur Aberkennung führen sollen, müssen in nachprüfbarer Form aufgeführt werden. Wird ein Antrag auf Aberkennung des Ehrenbürgerrechts in Bezug auf eine lebende Ehrenbürgerin oder einen lebenden Ehrenbürger gestellt, ist von allen Beteiligten bis zur Entscheidung durch den Stadtrat Verschwiegenheit zu wahren. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Satzung zu behandeln.

§ 2
Ehrenpreis

(1) Der Ehrenpreis der Großen Kreisstadt Löbau ist eine Ehrung und Anerkennung, welche durch die Stadt Löbau verliehen wird.

(2) Trägerinnen und Träger des Ehrenpreises sollten sich um das gesellschaftliche, politische, kulturelle, religiöse, soziale oder wirtschaftliche Gemeinwohl der Stadt Löbau in besonderer Weise verdient gemacht oder durch eine ganz besondere Leistung bzw. Tat hervorgetan haben.

(3) Anregungen zur Verleihung des Ehrenpreises nimmt der Oberbürgermeister von jedermann entgegen. Die Vorschläge sind in einer nachprüfbaren Form abzufassen und hinreichend zu begründen.

(4) Über die Verleihung des Ehrenpreises entscheidet der Oberbürgermeister.

(5) Die Verleihung des Ehrenpreises erfolgt in feierlicher Form durch den Oberbürgermeister.

(6) Der Ehrenpreis wird in Form eines Pokals mit Widmung, einer entsprechenden Urkunde sowie einer Geldzuwendung in Höhe von 50 € überreicht.

§ 3
Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Löbau

(1) Persönlichkeiten, die auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sozialem oder sportlichem Gebiet hervorragende Verdienste erworben haben, können vom Oberbürgermeister zum Eintrag in das „Goldene Buch“ der Stadt Löbau vorgeschlagen werden.

(2) Gleichfalls können Gäste bzw. Besucher der Stadt Löbau aus dem öffentlichen Leben von Politik, Kunst, Kultur, Sport, Bildung und vielem mehr zum Eintrag eingeladen werden.

§ 4
Jubiläen von Vereinen, Verbänden, Unternehmen, Körperschaften und anderen Einrichtungen

(1) Vereine, Verbände, Unternehmen, Körperschaften und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in der Stadt Löbau haben, werden zu Jubiläen mit einem Glückwunschschreiben des Oberbürgermeisters sowie einem, dem Anlass entsprechenden, Präsent oder einer Geldzuwendung gewürdigt.

§ 5
Ehe- und Altersjubiläen

(1) Altersjubilare erhalten bei Vollendung des 70., 75., 80., 85. und ab dem 91. Lebensjahr jährlich eine Grußkarte des Oberbürgermeisters.

(2) Zum 90., 95. und ab dem 101. Geburtstag jährlich erfolgt eine persönliche Beglückwünschung mit einem Blumenstrauß sowie einem kleinen Präsent.

(3) Aus Anlass des 100. Geburtstages wird der Jubilar bzw. die Jubilarin ebenfalls persönlich beglückwünscht und erhält neben einem Blumenstrauß ein Präsent im Wert von 50 €. Zusätzlich wird ein Grußschreiben des Bundespräsidenten beantragt.

(4) Zum 50jährigen Ehejubiläum (Goldene Hochzeit) erhält das Ehepaar eine Glückwunschkarte des Oberbürgermeisters.

(5) Zu folgenden Ehejubiläen wird den Ehepaaren persönlich gratuliert. Ihnen wird ein Glückwunschschreiben sowie ein Präsentkorb im Wert von 30 € überreicht:

Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
Gnadenhochzeit	(70 Jahre)
Kronjuwelenhochzeit	(75 Jahre)
und folgende	

Des Weiteren wird für Eheleute ab dem 65. Ehejubiläum (und folgend aller 5 Jahre) ein Glückwunschschreiben des Bundespräsidenten beantragt.

(6) Sofern keine Übermittlungssperre von den betreffenden Personen gewünscht wurde, werden diese Jubilare im „Löbauer Stadtjournal" sowie in der Lokalpresse veröffentlicht.

(7) Die persönlichen Glückwünsche überbringen der Oberbürgermeister oder **ein** Stellvertreter.

§ 6
Rechtsanspruch

(1) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, eines Ehrenpreises oder sonstiger Ehrungen besteht nicht.

(2) Ehrungen von Jubiläen gemäß der §§ 4 und 5 können nur vorgenommen werden, sofern diese der Stadtverwaltung Löbau zur Kenntnis gelangen.

§ 7
Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Großen Kreisstadt Löbau Beschluss Nr. 47/06/2000 vom 08.06.2000 außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 02.12.2011

Große Kreisstadt Löbau/Sa. Oberbürgermeister 21

Buchholz
Oberbürgermeister